

99012018000000, 99012018000000

Erschließungsbeitrag

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107994110/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012018000000, 99012018000000
Leistungsbezeichnung I	Erschließungsbeitrag
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Erschließung und Infrastruktur (2050300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul**Sachverhalt**

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

<http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG002303301>
<http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG002303301>

Teaser

Volltext

Erschließung bedeutet die Herstellung der Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken durch Anschluss an Ver- und Entsorgungsnetze wie Elektrizität, Gas, öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation (technische Erschließung) sowie den Anschluss an das Wegenetz (verkehrsmäßige Erschließung) . Der Erschließungsbeitrag wird als Kostenersatz für die Herstellung von Teilanlagen einer Straße wie die Fahrbahn, Mischflächen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Parkflächen, Radwege, Verkehrsgrün sowie die Kosten für den Erwerb des Straßenlandes von den Gemeinden gefordert. Eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Beitragserhebung ist, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende
Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erschließungsbeitrag, Development contribution